

BEBAUUNGSPLAN „BANNHALDE“ ÄNDERUNG AUF FLURSTÜCK Nr. 4244

Textteil:

Begründung gem. § 9 Abs. 6 BBauG.

Die innerhalb des am 3. 11. 1960 genehmigten Bebauungsplanes "Bannhalde" auf Flst. Nr. 4244 liegenden Bauplätze sollen auf Grund der in der Zwischenzeit geänderten Sach- und Rechtslage neu eingeteilt werden, um durch andere Gebäudestellung eine bessere Gesamtansicht zu erreichen und die bisher etwas großen Bauplätze zu verkleinern. Besondere Erschließungskosten entstehen nicht, da die neuen Plätze im Rahmen des früheren Bebauungsplanes "Bannhalde" bereits in die Erschließung einbezogen wurden.

Bauvorschrift gem. § 9 Abs. 1 BBauG.

1. Als Bauvorschriften gelten die Einschriebe im Lageplan.
2. Für Art und Maß der baulichen Nutzung gilt § 17 der BauNVO. (GRZ = 0,4, GFZ = 0,4 und 0,7)
3. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
4. Garagen und Kleintierställe dürfen nur auf den im Lageplan ausgewiesenen Flächen erstellt werden.
5. Als Einfriedigungen sind nur Holzzäune bis zu einer Gesamthöhe von 1 m (Latten- oder Scherenzäune mit oder ohne Sockelmauer) oder Hecken zugelassen.
6. Die Nebengebäude dürfen nicht höher sein als 3,5 m gemessen vom gewachsenen Boden. Ihre Dächer sind in rostbrauner oder dunkelgrauer Farbe zu halten.